

V ÖKO G 01/23 – Herkunftsnachweisdatenbank; Herkunftsnachweise; Gültigkeit; Ausstellung;
Gaskennzeichnung

B E S C H E I D

Zu den an die E-Control gerichteten Anträgen der *****, vertreten durch Rechtsanwalt BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, vom 8. Februar 2024 wegen „Ermöglichung der Ausweisung von Herkunftsnachweisen gemäß GWG 2011, in eventu Feststellung“ ergeht gemäß § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, iVm § 1 und § 6 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF, nachstehender

I. Spruch

1. Der Antrag, „die Regulierungsbehörde möge für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im Kalenderjahr 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22	****	****	****	****	****	****

wird zurückgewiesen.

2. Der (erste) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im September 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22	*****	*****	*****	*****	*****	*****

wird zurückgewiesen.

- Der (zweite) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im Kalenderjahr 2023 verkaufte Biogasmengen zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22	*****	*****	*****	*****	*****	*****

wird abgewiesen.

- Der (dritte) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im September 2023 verkaufte Biogasmengen zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22	*****	*****	*****	*****	*****	*****

wird abgewiesen.

- Der (vierte) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Oktober des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für an Endverbraucher im Berichtsjahr verkaufte Gasmengen für das Berichtsjahr zu entwerten und im Versorgermix

gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr heranzuziehen“, wird abgewiesen.

6. Der (fünfte) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Vorjahr des Berichtsjahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monaten ab Erzeugung für das Berichtsjahr zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen“, wird abgewiesen.
7. Der (sechste) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, sämtliche für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise zwölf Monate lang ab der Erzeugung zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen“, wird abgewiesen.
8. Der Antrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monate zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen, unabhängig davon, ob die Erzeugung im Berichtsjahr erfolgte“, wird abgewiesen.

II. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Mit ihrem Erstantrag vom 7. April 2023 monierte die Antragstellerin unter Verweis auf Art. 19 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) („RED II“) sowie § 129b Abs. 7 GWG 2011, wonach Herkunftsnachweise (HKN) zwölf Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit gelten, die Praxis der Behörde bei der Gaskennzeichnung, nur Herkunftsnachweise aus Produktionsmengen des Vorjahres für die Gaskennzeichnung, welche jährlich im Frühjahr seitens der Behörde erfolgt, zuzulassen.

Gleichermaßen bringt die Antragstellerin vor, dass für Gasproduktionsmengen von Anlagen der Antragstellerin im Kalenderjahr 2021, die zunächst im AGCS Biomethanregister erfasst worden waren, keine HKN in der Herkunftsnachweisdatenbank der Behörde generiert werden konnten.

Aus diesen Gründen beantragte sie bei der Behörde, sie möge für rund ***** GWh an im Kalenderjahr 2021 produzierten Biogasmengen „Herkunftsnachweise ausstellen und damit eine Ausweisung dieser Herkunftsnachweise im Versorgermix für das Berichtsjahr 2022 ermöglichen“.

Unter Verweis auf die nicht erfolgte Generierung von HKN für im Jahr 2021 produziertes Biogas und ein entsprechendes rechtliches Feststellungsinteresse beantragte sie weiters die Feststellung durch die Behörde, dass die Antragstellerin berechtigt sei, rd. ***** MWh an im Oktober 2022 produziertem und im Kalenderjahr 2023, in eventu im September 2023 an Endverbraucher geliefertem Gas „zu entwerten, im Versorgermix gemäß § 130 Abs. 1 GWG 2011 auszuweisen und für die Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen“.

Für beide Anträge wurden Beweisaufnahmen, insbesondere die Vernehmung der Antragstellerin sowie jeweils eine Zeugenvernehmung der ***** sowie der AGCS Gas Clearing and Settlement AG, beantragt.

Die Behörde verwies dazu mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 auf die fehlende gesetzliche Rolle für die AGCS im Zusammenhang mit der Führung von Gas-HKN sowie auf den Umstand, dass die „Verwendung“ von HKN in der Gaskennzeichnung und nicht in der Belieferung des Kunden durch Gas liegt. Insbesondere unter Verweis auf die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, die Strom- und Gaskennzeichnung gleichartig handhaben zu wollen, auf die Regelungen in der Gaskennzeichnungsverordnung sowie auf die durch die Antragstellerin rechtskonform erfolgte Kennzeichnung 2023 äußerte sich die Behörde ablehnend dazu, HKN für Produktionsmengen aus 2021 für die Kennzeichnung 2023 einsetzen zu wollen. Denn das Gesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Erlassung von Leistungsbescheiden zu HKN und das EAG erst am 28. Juli 2021 in Kraft getreten ist, zumal es für das Berichtsjahr 2021 ohnedies eine freiwillige Gaskennzeichnung bestand (vgl. dazu § 10 Abs. 2 der Gaskennzeichnungsverordnung idgF).

Die Antragstellerin replizierte am 10. November 2023 dazu, dass aufgrund der Bestimmung des § 129b Abs. 7 GWG 2011, wonach ein HKN innerhalb von zwölf Monaten verwendet und nach spätestens 18 Monaten mit dem Status „verfallen“ versehen werden müsse, Verwendung und Entwertung nicht gleichgesetzt werden dürfen und die Rechtsauffassung der Behörde die unionsrechtlich garantierte Gültigkeit von HKN reduzieren würde. Sie änderte weiters ihren Erstantrag ab und hielt in eventu ihren Zweitantrag auf Feststellung aufrecht.

Die Behörde hielt dem mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 entgegen, dass eingespeiste Gasmengen dem Gesetzeswortlaut des § 129b Abs. 4 GWG 2011 und § 81 Abs. 3 EAG zufolge grundsätzlich monatlich in die Datenbank eingemeldet werden müssen und dass die Gaskennzeichnung jährlich erfolge. Weiters legte die Behörde dar, dass ein Stichtag mit einer revolvierenden Zwölfmonatsfrist grundsätzlich inkompatibel sei. Die nicht zur Gaskennzeichnung verwendeten HKN können darüber hinaus in andere Staaten übertragen

werden und bleiben sohin weiterhin einsetzbar. Die Behörde wiederholte die Unvertretbarkeit der Rechtsauffassung, dass die Belieferung mit Gas der Verwendung von HKN gleichzusetzen sei, weil hier der unmittelbare Nexus der Löschung nach der HKN-Verwendung fehlt und ersuchte um Klarstellung, worauf die neu gestellten und aufrecht erhaltenen Anträge der Antragstellerin genau abzielen und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen.

Die Antragstellerin reduplizierte am 8. Februar 2024 dazu, dass sich die monatliche Einmeldung von HKN nicht zwingend auf die jeweiligen Produktionsvormonate beziehe und das Unionsrecht eine solche Beschränkung durch die zwölfmonatige Lebensdauer von HKN verbiete. Die zwölfmonatige Gültigkeit gebiete nicht nur eine Handelbarkeit, sondern auch eine Einsetzbarkeit für die Kennzeichnung. Zur Frage von der Behörde nach einer Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Leistungsbescheides verwies die Antragstellerin auf ihre aus § 129b GWG 2011 und Art. 19 RED II abgeleiteten subjektiv-öffentlichen Rechte und auf ein verwaltungsgerichtlich judiziertes Antragsrecht bei Ermessensentscheidungen im Interesse bestimmter Personen. Unter Zurückziehung der bisher gestellten Anträge wurde abschließend folgendes beantragt:

die Regulierungsbehörde möge

1. für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im Kalenderjahr 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostrom- produktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

in eventu

2. für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im September 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostrom- produktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

in eventu

3. feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im Kalenderjahr 2023 verkaufte Biogasmengen zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostrom- produktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

in eventu

4. feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im September 2023 verkaufte Biogasmengen zu

entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

in eventu

- feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Oktober des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für an Endverbraucher im Berichtsjahr verkaufte Gasmengen für das Berichtsjahr zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr heranzuziehen*

in eventu

- feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Vorjahr des Berichtsjahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monaten ab Erzeugung für das Berichtsjahr zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen.*

in eventu

- feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, sämtliche für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise zwölf Monate lang ab der Erzeugung zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen.*

und jedenfalls

- feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monate zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen, unabhängig davon, ob die Erzeugung im Berichtsjahr erfolgte.*

2. Sachverhalt

Der Sachverhalt (beschrieben oben unter Verfahrensverlauf) ist unstrittig.

3. Rechtliche Ausgangslage

3.1. Gesetzliche Einrichtung und Wesen der HKN-Datenbank

Die Führung der HKN-Datenbank der E-Control ist gesetzlich eingerichtet: für fossilen Strom in § 72 EIWOG 2010, für erneuerbare Energieträger in § 81 EAG und für Gas in § 129b GWG 2011. Alle drei Rechtsvorschriften regeln gleichlautend, dass die E-Control die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausschließlich zuständige Stelle ist (arg.: „wird die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle benannt“). Sowohl durch Wortwahl (arg.: „Regulierungsbehörde“) als auch durch den Wortzusammenhang („(arg.: „wird...benannt“) ergibt sich, dass die Rolle der E-Control zur Führung der HKN-Datenbank hoheitlich eingerichtet und ausgestaltet ist, wie auch die Antragstellerin am 28. September 2023 betont hat. Die HKN-Datenbank der E-Control ist „für die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise“ eingerichtet.

In den Erläuterungen der RV zu § 81 EAG, RV BigNR 733 XXVII. GP, wird dazu näher ausgeführt: „Als zentrales Register für Herkunftsnachweise kommt in Umsetzung und nach den Vorgaben des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 die bereits für den Strombereich etablierte Registerdatenbank der E-Control zur Anwendung. Die Datenbank soll eine reibungslose Durchführung der Herkunftsnachweistransfers, -ausstellung und -entwertung auch bei Umwandlung zwischen den Energieträgern ermöglichen. Das Herkunftsnachweissystem soll möglichst effizient verwaltet und abgewickelt werden.“ (siehe auch Erwägungsgrund 59 der RED II)

3.2. Führung der HKN-Datenbank als Aufgabe der schlichten Hoheitsverwaltung

Der Gesetzgeber hat die Führung der HKN-Datenbank als schlicht-hoheitliche Tätigkeit ausgestaltet. Weder finden sich in den einschlägigen Bestimmungen des EAG, EIWOG 2010 oder GWG 2011 Regelungen zur Erlassung von Bescheiden zur Ausstellung oder Anerkennung von HKN mit Ausnahme der Fälle der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten (siehe etwa § 84 Abs. 2 EAG, § 129c Abs. 3 GWG 2011 oder § 73 EIWOG 2010), noch gibt der Wortlaut der Bestimmungen einen Anhaltspunkt darauf, dass HKN mit Bescheid auszustellen wären (arg.: Fehlen des Begriffs „Antrag“; ein „*Verlangen*“ des Erzeugers, zB nach § 129b Abs. 4 GWG 2011, ist an den Bilanzgruppenkoordinator, nicht an die Behörde gerichtet). Für die Generierung inländischer HKN besteht daher keine Bescheidkompetenz der E-Control. Ebenso weisen die aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der Herkunftsnachweisdatenbank für Gas, Version 1.0., die von der Antragstellerin auf zivilrechtlicher Grundlage anerkannt wurden, unzweideutig daraufhin, dass die Einrichtung der HKN-Datenbank durch die Regulierungsbehörde als zuständige Stelle iSd § 81 Abs. 1 auf gesetzlicher und aber die Nutzung der HKN-Datenbank auf vertraglicher Grundlage vorgesehen ist, nicht jedoch auf verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundlage (siehe etwa Art. 1 Z 1 der AB über die Begriffsbestimmung „allgemeine Bedingungen“).

3.3. Verpflichtung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Gemäß Art. 19 Abs. 2 RED II besteht die Pflicht eines jeden Mitgliedstaates bzw. der von ihm benannten Stelle, in Österreich also der E-Control, „dass auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird“. Dieser nationalstaatlichen Verpflichtung wurde durch den Gesetzgeber Rechnung getragen: die Nutzer der HKN-Datenbank haben, unter der Voraussetzung, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, das Recht, dass für die gesamte von ihnen erzeugte Energiemenge pro Monat Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Es besteht kein Recht der E-Control, einzelne Datenbanknutzer oder einzelne Mengen nach freiem Ermessen von der HKN-Generierung auszuschließen.

Gemäß Art. 19 Abs. 6 RED II haben die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen geeignete Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und betrugssicher sind. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber festgelegt, dass eingespeiste Gasmengen dem Gesetzeswortlaut des § 129b Abs. 4 GWG 2011 und § 81 Abs. 3 EAG zufolge grundsätzlich monatlich in die Datenbank angemeldet werden müssen. Dies hat überwachungsrechtliche Gründe: die HKN-Datenbank wird zentral durch die E-Control betrieben, jedoch dezentral genutzt. Die Anlagenbetreiber haben sich in der HKN-Datenbank selbst zu registrieren, die späteren Einträge betreffend die in die Netze eingespeisten Gasmengen erfolgen jedoch durch den jeweiligen Netzbetreiber oder den Bilanzgruppenkoordinator (siehe etwa § 81 Abs. 3 EAG). Erneuerbare Gasmengen, die zwar produziert, aber nicht in die Netze eingespeist werden, sind ebenfalls in der HKN-Datenbank zu erfassen und mit sog. Grüngaszertifikaten gemäß § 86 EAG zu markieren. Bei Eintragungen in die HKN-Datenbank ist dazu eine Überprüfung durch die Behörde vorgesehen (siehe etwa § 81 Abs. 2 und 4 EAG sowie Art. 3 der AB zur generellen Überprüfungscompetenz der E-Control).

3.4. Einsetzbarkeit der HKN

Der Zweck der Ausstellung von HKN liegt im Nachweis des Energieversorgers gegenüber den Endkunden, woraus sich der gelieferte Energiemix zusammensetzt (siehe u.a. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 8 RED II, § 130 Abs. 1 und Abs. 3 GWG 2011). Sowohl die RED II (vgl. den Wortlaut des Art. 19 Abs. 8 RED II) als auch Art. 3 Abs. 9 der Strombinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG bzw. Anhang I Z 5 der Strombinnenmarktrichtlinie 2019/944, ebenso die Gasbinnenmarktrichtlinie 2009/73/EG, die dieses Thema überhaupt nicht erwähnt, überlassen es dabei den Mitgliedstaaten, die Details zur Strom- und Gaskennzeichnung zu regeln.

Diesen Regelungsspielraum hat der nationale Gesetzgeber genutzt und in §§ 78f EIWOG 2010 für Strom und in § 130 GWG 2011 für Gas nähere Regelungen zur Kennzeichnung geschaffen und dabei die Kennzeichnung mit geringfügigen Abweichungen als eine auf ein Kalenderjahr (arg.: „einmal jährlich“, „Kalenderjahr“, „Vorjahr“) bezogene Pflicht des

Lieferanten bzw. Versorgers statuiert. Für beide Energieträger wurde der E-Control eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung weitergehender Spezifikationen der Kennzeichnung eingeräumt (§ 130 Abs. 8 GWG 2011, § 79 Abs. 8 EIWOG 2010), von der sie in der Gaskennzeichnungsverordnung und Stromkennzeichnungsverordnung 2022 auch Gebrauch gemacht hat. So ist etwa in § 7 Abs. 2 Gaskennzeichnungsverordnung festgelegt, dass für die an Endverbraucher in einem Kalenderjahr gelieferten Mengen aus Gas mit bekannter Herkunft Gas-HKN, die in diesem Kalenderjahr in der Registerdatenbank der Regulierungsbehörde erzeugt wurden, zu verwenden sind. Aus den Schlussbestimmungen in § 10 leg.cit. ergibt sich ebenfalls, dass die Kennzeichnung für die Belieferung mit Gas jeweils im Folgejahr zu erfolgen hat.

3.5. Kennzeichnung

Gemäß Erwägungsgrund 55 RED II dienen HKN in deren Sinn ausschließlich dazu, einem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde.

Im normativen Text der RED II findet sich dazu einerseits die Zweckwidmung von erneuerbaren HKN in Art. 19 Abs. 1 für die Kennzeichnung von erneuerbarem Strom und Gas und andererseits der explizite Hinweis im letzten Unterabsatz des Art. 19 Abs. 2, dass HKN keine Funktion im Zusammenhang mit der Erfüllung von nationalen Erneuerbaren-Zielen gemäß Art. 3 oder Art. 7 der RED II haben. Von wenigen Details in Art. 19 RED II abgesehen finden sich in der Richtlinie keine näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung der Kennzeichnung von Strom oder Gas, womit dem nationalen Gesetzgeber eine umfängliche Regelungsbefugnis verbleibt.

Innerstaatlich ist die Zuordnung von HKN zur und der Einsatz von HKN für die Gaskennzeichnung in § 130 Abs. 1 und Abs. 3 GWG 2011 geregelt. Demnach ist der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix mittels HKN zu belegen, die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind. Jener Anteil am Endverbrauch, der nicht mit HKN belegt werden kann, ist als – fossiles – Erdgas zu kennzeichnen.

Wie bereits bei der HKN-Datenbank (siehe oben zu 3.1.) hat sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gaskennzeichnung in § 130 GWG 2011 eng an der Stromkennzeichnung (siehe §§ 78 f EIWOG 2010) angelehnt. Die Kennzeichnung hat sich zeitlich auf ein Kalenderjahr zu beziehen (sog. „Jahreskennzeichnung“, vgl. § 130 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011: „Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten im vorangegangenen Kalenderjahr vom Versorger an den Endverbraucher verkauften Gasmengen zu erfolgen.“), ansonsten werden durch den Gesetzgeber in Bezug auf den Zeitpunkt der Überprüfung der Gaskennzeichnung keine Vorgaben gemacht, sondern dies dem Ermessen der Regulierungsbehörde überlassen. Nach langjähriger Behördenpraxis für Strom und für Gas seit 2022 wird eine Überprüfung der

Kennzeichnung durch die Versorger/Lieferanten stets Anfang April durch die Behörde vorgenommen.

Im Zuge der Kennzeichnungsüberprüfung durch die Regulierungsbehörde werden die vom Versorger/Lieferanten angegebenen Liefermengen des Vorjahres mit den in der HKN-Datenbank für das Vorjahr generierten HKN für die im Vorjahr produzierten Gasmengen abgeglichen und die für die Kennzeichnung verwendeten HKN entwertet. Die übrigen, nicht verwendeten HKN verbleiben auf der Datenbank, bis sie anderweitig eingesetzt, insb. verkauft und entwertet werden oder nach 18 Monaten automatisch gelöscht werden.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Zur monatlichen Einmeldung der in das öffentliche Netz eingespeisten Gasmengen

Die Antragstellerin steht auf dem Standpunkt (exemplarisch Pkt. 1.4. der Stellungnahme vom 10.11.2023), dass die „monatliche Einmeldung der in das öffentliche Netz eingespeisten Gasmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank“ (siehe § 129b Abs. 4 GWG 2011 sowie § 81 Abs. 3 EAG) nicht bedeute, dass nur Einspeisungen gemeldet werden dürften, die im Monat vor der Einmeldung physisch erfolgt seien. Es sei daher auch möglich, Einmeldungen von Einspeisungen vorzunehmen, die in den Vormonaten vorgenommen wurden. Bei dieser Gesetzesbestimmung handle es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift.

Diese Gesetzesauslegung ist nach Ansicht der Behörde unzutreffend. Da die Führung der HKN-Datenbank dezentral erfolgt und auch Netzbetreiber Einträge und HKN-Generierungen vornehmen können, ist eine laufende Qualitätskontrolle der Richtigkeit der gemachten Eingaben von zentraler Bedeutung. Bei Eintragungen in die HKN-Datenbank ist dazu eine Überprüfung durch die Behörde vorgesehen (siehe etwa § 81 Abs. 2 und 4 EAG sowie Art. 3 der AB zur generellen Überprüfungscompetenz der E-Control). Solche Überprüfungen und Plausibilisierungen für die Richtigkeit von Eingaben können jedoch nur dann effizient erfolgen, wenn die Einträge nicht konzentriert etwa zum Jahreswechsel erfolgen, sondern strukturiert und laufend, weshalb für die Einträge von Produktionsmengen und HKN-Generierung aus diesem Grund eine monatsweise Tranchierung vorgesehen ist. Ebenso ist aufgrund des Umstandes, dass HKN jederzeit an Dritte übertragen werden können, eine stückweise, monatliche Generierung von HKN zur Minimierung potenzieller Schäden, bspw. wenn aufgrund fehlerhafter Eingaben HKN in großer Stückzahl generiert und unmittelbar danach gleich veräußert werden, vorteilhaft und zielführend.

Gemäß § 129b Abs. 4 GWG 2011 sowie § 81 Abs. 3 EAG hat „auf Verlangen des Anlagenbetreibers durch monatliche Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettoerzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Regulierungsbehörde“ zu erfolgen. Nach Art. 19 Abs. 2 RED II wird „auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen ein

Herkunftsnachweis ausgestellt“. Der Gesetzgeber hat somit die Möglichkeit, wann dieses Verlangen geäußert werden kann, konkretisiert. Eine Verpflichtung des Produzenten der Energie ist damit nicht verbunden, da dieses verlangen immer auf freiwilliger Basis erfolgt und kein HKN-Ausstellungszwang besteht.

Eine Unionsrechtswidrigkeit kann in diesen gesetzlichen Vorschriften nicht erkannt werden, zumal der Gesetzgeber damit die Unionsrechtsvorgabe nach Art. 19 Abs. 6 RED II, Mechanismen zu schaffen, damit HKN genau, sicher und betrugssicher sind, im Rahmen seines Umsetzungsermessens berücksichtigt hat. Insofern ist auch die Behauptung der Antragstellerin in Pkt. 1.5. des Schreibens vom 8.2.2024, die Behörde müsse laut RED II geeignete Mechanismen hierfür schaffen, unsubstantiiert, da sich die Richtlinie primär an die nationalen Gesetzgeber richtet, der österreichische Gesetzgeber im Rahmen seines Ermessens Regelungen geschaffen hat und die Behörde eine Qualitätskontrolle ohnehin wie dargestellt wahrnimmt.

4.2. Zur „Verwendung“ von HKN

Die Antragstellerin steht auf dem Standpunkt (exemplarisch Pkt. 3. der Stellungnahme vom 8.2.2024 sowie Pkt. 3. der Stellungnahme vom 10.11.2023), dass im Zusammenhang mit der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer von HKN gemäß § 129b Abs. 7 GWG 2011 bzw. § 83 Abs. 2 EAG, welche ab der Produktion und Einspeisung der Energieeinheit zu laufen beginnt, eine rechtzeitige Verwendung in der Lieferung liege. Es komme also darauf an, dass binnen zwölf Monaten ab Produktion das Gas auch an den Kunden verkauft werde; auf den Zeitpunkt der Kennzeichnung komme es nicht an.

Diese Gesetzesauslegung ist unzutreffend. Nach den o.zit. Normen ist ein HKN nach seiner Verwendung zu entwerten. Der Begriff „Verwendung“ ist gesetzlich nicht näher spezifiziert, womit die Vollziehung grds. in den Ermessensspielraum der Behörde fällt. Wie auch bei Strom (zur Parallelität der Strom- und Gaskennzeichnung vgl. auch die Erläuterungen des EAG, siehe oben Kap. 3.1) wurde und wird bei der Gaskennzeichnung die Verwendung mit dem Labeling, also der Kennzeichnung, gleichgesetzt (siehe etwa die Gleichstellung von Verwendung = Gaslabeling im „Gasnachweissystem Handbuch“, abrufbar unter <https://www.e-control.at/gasnachweis>).

Wie auch bereits in der Stellungnahme der Behörde vom 5. Oktober 2023 und vom 5. Dezember 2023 ausgeführt, kann die Belieferung des Kunden mit Energie nicht mit der Verwendung der HKN gleichgesetzt werden: HKN sind von Gesetzes wegen nach ihrer Verwendung zu entwerten. Eine Entwertung von HKN nach der individuellen Belieferung des Kunden mit Gas findet jedoch nicht statt; diese verbleiben noch bis zum Datum der nächsten Kennzeichnung, d.i. der folgende April, unverändert auf der HKN-Datenbank und werden dann erst für die Kennzeichnung eingesetzt („verwendet“) und sodann gleich entwertet, um eine

Doppelverwendung für eine andere Kennzeichnung (Verwendung) auszuschließen. Sohin kann die Belieferung mit Energie nicht die „Verwendung“ der Nachweise darstellen.

Die Denkmöglichkeit der Gleichsetzung von Verwendung von HKN mit der (Vorjahres)Blieferung ergibt sich aber auch aus dem Wesen der Kennzeichnung an sich: bei der Kennzeichnung im April eines Jahres wird für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) verglichen, inwieweit sich die Belieferung mit den vorhandenen HKN aus den Produktionsmengen deckt. Die Überprüfung erfolgt sohin immer ex post. Sollten HKN zum Zeitpunkt der Kennzeichnung im April schon entwertet worden sein (was sie im fiktiven Fall der Gleichsetzung Verwendung = Belieferung sein müssten), stünden sie für den Kennzeichnungs-Abgleich nicht mehr zur Verfügung; sollten die HKN zum Zeitpunkt der Kennzeichnung im fiktiven Fall der Gleichsetzung Verwendung = Belieferung jedoch noch nicht entwertet worden sein, stünden sie jedoch für Übertragungen an Dritte im In- und Ausland noch potenziell zur Verfügung und es ließe sich dann nicht mehr überprüfen, welche HKN seinerzeit für welche Mengenerlieferung eingesetzt wurden.

Aus diesen Erwägungen heraus war es bereits bisher bei Strom wie bei Gas ständige Praxis, dass die HKN bei der Kennzeichnung verwendet und danach entwertet werden. Die gesetzlich vorgesehene Datenbankprogrammierung, dass HKN für Produktionsmengen mit einem Alter von 18 Monaten automatisch als „verfallen“ punziert werden, vermag an der Gleichsetzung der HKN-Verwendung mit dem Einsatz für die Gaskennzeichnung im April jedes Jahres nichts zu ändern.

4.3. Zur zwölfmonatigen Verwendungsdauer von HKN

Die Antragstellerin steht auf dem Standpunkt (exemplarisch Pkt. 2. der Stellungnahme vom 8.2.2024 sowie Pkt. 3. der Stellungnahme vom 10.11.2023), dass aufgrund der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer von HKN gemäß § 129b Abs. 7 GWG 2011 bzw. § 83 Abs. 2 EAG, welche auch unionsrechtlich in Art. 19 Abs. 3 RED II festgelegt ist, ein Einsatz zur Kennzeichnung auch faktisch zwölf Monate gegeben sein müsse. Alleiniger Zweck der HKN sei die Kennzeichnung, und diese dürfe nicht durch eine Verkürzung der Verwendung von HKN beeinträchtigt werden. Auch dürfe das Recht auf eine zwölfmonatige Einsetzbarkeit von HKN nicht beeinträchtigt werden. Es sei aufgrund der Jahresbetrachtung der Behörde „nicht ersichtlich, wieso HKN für ein im Jänner produziertes Gas zwölf Monate und HKN für ein im Dezember produziertes Gas überhaupt nicht eingesetzt, sondern nur gehandelt werden können.“

Diese Gesetzesauslegung ist unzutreffend und basiert zum Teil auf einem falschen Verständnis der Gaskennzeichnung. Wie bei Strom wird auch bei der Gaskennzeichnung im April jedes Jahres für das vorangegangene Kalender/Berichtsjahr anhand der HKN in der Datenbank die im Vorjahr produzierten Mengen mit den im Vorjahr gelieferten Mengen abgeglichen. Es können somit für die Kennzeichnung für den Versorgermix für das „Lieferjahr

2023“, welche im April des Jahres 2024 durchgeführt wird, HKN über Produktionsmengen sowohl im Jänner 2023 als auch Dezember 2023 eingesetzt werden. Die Annahme der Antragstellerin, dass die Dezember-Mengen nur gehandelt werden können, ist somit schlicht unzutreffend. Nicht für die Kennzeichnung im April 2024 (für das „Berichtsjahr 2023“) eingesetzt werden können naturgemäß HKN, welche auf Basis von Einspeisungen in das öffentlich Netz im Jahr 2024 ausgestellt wurden (Anm.: die Produktion stammt nicht aus dem Vorjahr vor der Kennzeichnung und die HKN sind entweder für die Kennzeichnung 2025 verfügbar oder können veräußert werden) oder HKN aus 2022, da letztere bei der Kennzeichnung im April 2023 für das „Berichtsjahr 2022“ hätten eingesetzt werden können und somit für das darauffolgende Jahr nicht mehr gültig sind.

Für beide Energieträger wurde vom Gesetzgeber (vgl. § 130 Abs. 1 GWG 2011, § 78 Abs. 1 EIWOG 2010) eine jährliche Kennzeichnung angeordnet (arg.: „Kalenderjahr“, „Jahresabrechnung“, „gesamte Gasaufbringung“ bzw. „einmal jährlich“). Dies bedeutet allerdings auch, dass es nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes (Berichtsjahres) einen festgelegten Stichtag geben muss, an welchem die Überprüfung und Kennzeichnung durchgeführt wird. Eine monatsweise, revolvierende Neubetrachtung des Vergleichs von HKN/Produktionsmengen und gelieferten Mengen wäre mit dem gesetzlich normierten Jahresbetrachtungszeitraum inkompatibel. Aus diesem Grund ist in § 7 Abs. 2 G-KenV sowie in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 und 3 G-KenV festgehalten, dass HKN für sämtliche Produktionsmengen des Vorjahres für die Kennzeichnung (für an Kunden im Vorjahr gelieferte Mengen) verwendet werden können.

Die Festlegung, wann der kennzeichnungsrelevante Stichtag für die Überprüfung des Vorjahres zu sein hat, wurde weder vom Unionsgesetzgeber noch vom nationalen Gesetzgeber vorgenommen und bleibt damit der Regulierungsbehörde überlassen. Das gesetzlich festgelegte System einer Jahreskennzeichnung und eben keiner fortlaufend-revolvierenden Kennzeichnung jedoch erfordert zwangsläufig die Festlegung eines diskriminierungsfrei für alle Lieferanten gleichen Erhebungsstichtages.

Folglich können zum Erhebungsstichtag nicht alle HKN über Produktionsmengen „gleich alt“ sein. Da der nächstfolgende Erhebungsstichtag erst wieder in einem Jahr für die nächste Kennzeichnungsperiode stattfindet, muss es zwangsläufig so sein, dass manche HKN de facto bereits einige Zeit vor ihrem Ablaufdatum eingesetzt werden müssen, damit sie für die Kennzeichnung verwendet werden können, denn ein Jahr später sind sie dann idR bereits verfallen. Sollten sie nicht für die Kennzeichnung eingesetzt werden, können sie jedenfalls bis zu ihrem Verfall gehandelt werden.

Das Prinzip der Jahreskennzeichnung und stichtagsbezogenen Betrachtung besteht bei Strom in der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Europäischen Union. Bei Gas ist aktuell nur in Österreich, Lettland, Finnland, Polen, Spanien und Dänemark ein Gaskennzeichnungssystem

etabliert. Diese Regelung schmälert daher in keiner Weise unionsrechtswidrig das Recht eines Lieferanten auf Kennzeichnung mit HKN, sondern setzt das Recht des Kunden, gemäß Art. 19 Abs. 1 RED II den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von erneuerbarer Energie beziehen, nachgewiesen zu bekommen, in der Praxis um.

Das von der Antragstellerin geforderte Recht auf Einsetzbarkeit von (gültigen) HKN für die Kennzeichnung wird durch ein Stichtagssystem nicht beeinträchtigt. Wie bereits Erwägungsgrund 55 der RED II festhält, ist die Übertragbarkeit von einem HKN-Inhaber auf einen anderen ein zentraler Systembestandteil. Gemäß Art. 19 Abs 6 iVm Abs. 9 RED II sind HKN zwischen den Mitgliedstaaten grds. frei handelbar. In dem von der Antragstellerin monierten Fall, dass ein HKN zwar noch nicht abgelaufen, aber nicht mehr für die nationale Kennzeichnung einsetzbar ist (bspw. ein HKN aus Oktober, der nicht im April des Folgejahres für die Kennzeichnung verwendet wurde) kann problemlos in der Zeit von April bis September international gehandelt werden.

Da nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Kennzeichnung im selben Kalendermonat durchführen, ist auch eine faktische Nutzbarkeit nicht abgelaufener und nicht bereits entwerteter HKN sichergestellt. Schließlich ist auch ein Einsatz eines noch gültigen HKN im Fall einer energetischen Umwandlung des Gases in einen anderen Energieträger (v.a. Strom) innerhalb der zwölfmonatigen Frist weiterhin möglich.

5. Zu den Anträgen

5.1. Der Erstantrag, „die Regulierungsbehörde möge für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im Kalenderjahr 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

ist mangels gesetzlicher Ausgestaltung der HKN-Ausstellung mittels Bescheids sowie mangels daraus folgender Zuständigkeit der E-Control oder einer anderen Behörde zur Bescheiderlassung gemäß § 1 iVm § 6 AVG zurückzuweisen (zur Rechtslage siehe oben Pkt. 3.2.).

Anders als von der Antragstellerin in Pkt. 4.3. ihres Schreibens vom 8.2.2024 behauptet, hat der Gesetzgeber die Führung der Datenbank durch die E-Control als schlicht-hoheitliche

Aufgabe eingerichtet, jedoch, da es in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (§ 81 EAG, § 129b GWG 2011, § 72 EIWOG 2010) keinerlei Bezugnahme auf Antragsrechte, Bescheidpflichten, Sonderverfahrensrechte udgl. vorgesehen hat, nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet.

5.2. Zum (ersten) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge für die Herkunftsnachweise, die für folgende im Oktober 2022 produzierten und im September 2023 verkauften Biogasmengen ausgestellt wurden, eine Ausweisung im Versorgermix für das Berichtsjahr 2023 ermöglichen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

wird auf die Begründung zu Kap. 5.1. verwiesen.

5.3. Zum (zweiten) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im Kalenderjahr 2023 verkaufte Biogasmengen zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen“:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22						

hält die Behörde fest, dass die Darlegungen der Antragstellerin zum zeitlich ersten Antrag vom 7. April 2023 zum Bestehen eines Feststellungsinteresses grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen, zumal ein Feststellungsinteresse, wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, dort möglich ist, wo die Erlassung eines Leistungsbescheides nicht vorgesehen ist.

Materiell ist der Antrag jedoch abzuweisen. Wie oben in Kap. 4.2. dargelegt, kommt es bei der Verwendung von HKN nicht auf den Zeitpunkt der Stromlieferung, sondern auf den Kennzeichnungszeitpunkt an. Für das antragsgegenständliche Berichtsjahr 2023 erfolgt die Kennzeichnung im April 2024. In diesem Monat sind HKN von Oktober 2022 jedoch bereits älter als zwölf Monate und somit gemäß § 83 Abs. 2 EAG bzw. § 129b Abs. 7 GWG 2011 nicht mehr gültig. Weiters legt § 7 Abs. 2 bzw. führen die Erläuterungen zu § 10

Gaskennzeichnungsverordnung eindeutig fest bzw. aus, dass die Kennzeichnung auf Basis der HKN von im Vorjahr erzeugten und an Endverbraucher gelieferten Mengen beruht.

5.4. Zum (dritten) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für Oktober 2022 in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für folgende an Endverbraucher im September 2023 verkaufte Biogasmengen zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen:

Erzeugung	Einspeisung brutto [MWh]	Reduktion durch Propangas	Einspeisung Biomethan [MWh]	Ökostromproduktion [MWh]	Belieferung an Endkunden [MWh]	Biogasmenge für Herkunftsnachweise [MWh]
Okt.22	[Redacted data]					

wird auf die Begründung zu Kap. 5.3. verwiesen.

5.5. Zum (vierten) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Oktober des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise für an Endverbraucher im Berichtsjahr verkaufte Gasmengen für das Berichtsjahr zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen und im Zuge der Gaskennzeichnung für das Berichtsjahr heranzuziehen“, verweist die Behörde hinsichtlich der Antragslegitimation auf Feststellung auf Kap. 5.3. Materiell ist der Antrag abzuweisen. § 7 Abs.2 sowie die Erläuterungen zu § 10 Gaskennzeichnungsverordnung legen eindeutig fest, dass die Kennzeichnung auf Basis der HKN von im Vorjahr erzeugten und an Endverbraucher gelieferten Mengen beruht. Aus diesen Gründen ist es unzulässig, dass Mengen, die nicht in ein- und demselben Jahr erzeugt und an Kunden geliefert wurden, in der Gaskennzeichnung für dieses Jahr ausgewiesen werden.

5.6. Zum (fünften) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein im Vorjahr des Berichtsjahrs produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monaten ab Erzeugung für das Berichtsjahr zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen“, verweist die Behörde hinsichtlich der Antragslegitimation auf Feststellung auf Kap. 5.3.

Materiell hält die Behörde fest, dass der Antrag abzuweisen ist: § 7 Abs.2 sowie die Erläuterungen zu § 10 Gaskennzeichnungsverordnung legen eindeutig fest, dass die Kennzeichnung im Kennzeichnungsjahr auf Basis der HKN von im Vorjahr des Jahres der Kennzeichnung (also des Berichtsjahres) erzeugten und an Endverbraucher gelieferten Mengen beruht. Es kann daher bei der Gaskennzeichnung nicht Gas, das im vorvorigen Jahr

produziert wurde, zur Kennzeichnung herangezogen werden, zumal die Verwendung, wie oben zu Punkt 4.2. dargelegt, zum Zeitpunkt der Kennzeichnung stattfindet und zu diesem Zeitpunkt der HKN bereits zwingendermaßen deutlich älter als zwölf Monate sein muss.

5.7. Zum (sechsten) Eventualantrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, sämtliche für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise zwölf Monate lang ab der Erzeugung zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen“, verweist die Behörde hinsichtlich der Antragslegitimation auf Feststellung auf Kap. 5.3. Materiell hält die Behörde fest, dass der Antrag abzuweisen ist: Verwendung und Entwertung eines HKN finden, wie oben zu Punkt 4.2. dargelegt, zum Zeitpunkt der Gaskennzeichnung statt. Dieser Zeitpunkt ist nicht vom Versorger beliebig wählbar, sondern findet stichtagsbezogen einmal pro Jahr statt (siehe Punkt 4.3.). Ein Recht des Versorgers, der Verwendungszeitpunkt des HKN zur Kennzeichnung nach Belieben festzulegen, besteht daher nicht.

5.8. Zum Antrag, „die Regulierungsbehörde möge feststellen, dass die Antragstellerin berechtigt ist, die für ein produziertes Biogas in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generierten Herkunftsnachweise binnen zwölf Monate zu verwenden, zu entwerten und im Versorgermix gemäß § 130 Abs 1 GWG 2011 auszuweisen, unabhängig davon, ob die Erzeugung im Berichtsjahr erfolgte“, verweist die Behörde hinsichtlich der Antragslegitimation auf Feststellung auf Kap. 5.3. Materiell ist der Antrag abzuweisen.

Wie oben in Kap. 4.2. dargelegt, kommt es bei der Verwendung von HKN nicht auf den Zeitpunkt der Stromlieferung, sondern auf den Kennzeichnungszeitpunkt an. Die Verwendung von HKN erfolgt sohin zum Zeitpunkt der Gaskennzeichnung, d.h. im April jedes Jahres (siehe die Ausführungen in Kap. 4.3.), weshalb die aktuelle Gültigkeit von HKN zwar eine Voraussetzung für die Verwendung im Rahmen der Kennzeichnung darstellt, jedoch den Verwendungs-/Kennzeichnungszeitpunkt nicht determiniert. Weiters legen § 7 Abs. 2 sowie die Erläuterungen zu § 10 Gaskennzeichnungsverordnung eindeutig fest, dass die Kennzeichnung auf Basis der HKN von im Vorjahr erzeugten und an Endverbraucher gelieferten Mengen beruht. Das bedeutet, dass es für die im Folgejahr des Berichtsjahres stattfindende Gaskennzeichnung nicht irrelevant ist, ob die Produktion im Vorjahr des Berichtsjahres erfolgt ist (was unzulässig wäre) oder (rechtskonform) im Berichtsjahr selbst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 04.07.2024

Der Vorstand